

**TOP 6: Anträge auf Satzungsänderung**

**Antrag 1: Änderungen § 3: Verwirklichung des Vereinszwecks**

Bisherige Fassung	Änderungsantrag	Begründung
<p>§ 3 Verwirklichung des Vereinszwecks</p> <p>1. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:</p> <p>.....</p> <p>k) umfassende Jugend- und Familienarbeit</p> <p>2. Arbeitsgebiet des SSB ist die Nationalparkregion ...</p>	<p>§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks</p> <p>1. Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks dienen:</p> <p>.....</p> <p>k) Jugendhilfe und umfassende Jugend- und Familienarbeit</p> <p>2. Arbeitsgebiet des SBB ist <b>vorrangig</b> die Nationalparkregion Sächsische Schweiz (Nationalpark und Landschaftsschutzgebiet).</p>	<p>Redaktionelle Anpassung an die Vorgaben der Muster-Satzung des DAV.</p>          <p>Öffnungsklausel für Aktivitäten des Vereins auch Außerhalb der Sächsischen Schweiz, z.B. durch die Kletterhalle in Dresden.</p>

Ja-Stimmen ( )

Nein-Stimmen ( )

*Enthaltungen* ( )

*ungültige* ( )

---

damit abgegebene Stimmen: \_\_\_\_\_

davon 2/3-Mehrheit = \_\_\_\_\_

<b>Antrag damit angenommen:</b> Ja ( )    Nein ( )
--

**TOP 6: Anträge auf Satzungsänderung**

**Antrag 2: Änderung § 6 Abs. 2 Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung**

Bisherige Fassung	Änderungsantrag	Begründung
2. Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu. Abweichend davon können Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr in der Mitgliederversammlung abstimmen und wählen, jedoch nicht gewählt werden.	2. Den <b>minderjährigen</b> Mitgliedern stehen die im Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu. Abweichend davon können Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr in der Mitgliederversammlung abstimmen und wählen, jedoch nicht gewählt werden.	Lediglich redaktionelle Anpassung der Formulierung

Ja-Stimmen ( )

Nein-Stimmen ( )

*Enthaltungen* ( )

*ungültige* ( )

damit abgegebene Stimmen: \_\_\_\_\_

davon 2/3-Mehrheit = \_\_\_\_\_

<b>Antrag damit angenommen:</b> Ja ( ) Nein ( )
---

**TOP 6: Anträge auf Satzungsänderung**

**Antrag 3: § 7 Abs. 2 neu Mitgliederpflichten**

Bisherige Fassung	Änderungsantrag	Begründung
<p>2. - 6. ....</p>	<p>2. Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z.B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Vereins, Finanzierung eines Projekts oder größere Aufgaben).</p> <p>In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf das Sechsfache des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.</p> <p>3. - 7. ...</p>	<p>Der DAV sieht Umlagen in der Mustersatzung vor. Dieser Antrag ist eine Folgeänderung aus § 4 der Satzung und den Vorgaben des DAV zur Erhebung einer möglichen Umlage.</p> <p>Die Bundesgerichtshof-Rechtsprechung (BGH) hat zur Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern erhöhte Anforderungen an die Satzung, insbesondere zur Höhe der Umlage, festgelegt, diese werden mit diesem neuen Abs. 2 erfüllt.</p> <p>Der Antrag und somit der Faktor kann vor dem Beschluss durch die MV geändert/angepasst werden. Der aktuelle Faktor ist der aktuellen Rechtsprechung entnommen. Beispielsweise wurde dieser in der Satzung der Sektion Freiburg auf den Faktor zwei festgeschrieben.</p> <p>Umlagen müssen in jedem Fall durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden.</p>

Ja-Stimmen ( )

Nein-Stimmen ( )

*Enthaltungen* ( )

*ungültige* ( )

---

damit abgegebene Stimmen: \_\_\_\_\_

davon 2/3-Mehrheit = \_\_\_\_\_

<b>Antrag damit angenommen:</b> Ja ( ) Nein ( )
---



Ja-Stimmen ( )

Nein-Stimmen ( )

*Enthaltungen* ( )

*ungültige* ( )

---

damit abgegebene Stimmen: \_\_\_\_\_

davon 2/3-Mehrheit = \_\_\_\_\_

<b>Antrag damit angenommen:</b> Ja ( )    Nein ( )
--

**TOP 6: Anträge auf Satzungsänderung**

**Antrag 5: § 15a Abs. 3 Ehrenvorsitzender**

Bisherige Fassung	Änderungsantrag	Begründung
<p>§ 15a Ehrenvorsitzender</p> <p>....</p> <p>3. Der/die Ehrenvorsitzende hat das Recht, an den Sitzungen des Vorstands und an den Sitzungen der Arbeitsgruppen des Vereins teilzunehmen und zu sprechen.</p>	<p><b>§ 15a Ehrenvorsitz</b></p> <p>3. Der/die Ehrenvorsitzende hat das Recht, an den Sitzungen des Vorstands und an den Sitzungen der Arbeitsgruppen des Vereins teilzunehmen und zu sprechen. <b>Er hat zugleich die Rechte eines Ehrenmitglieds.</b></p>	<p>Redaktionelle Änderung der Bezeichnung.</p> <p>Klarstellung der rechtlichen Stellung eines Ehrenvorsitzenden.</p>

Ja-Stimmen ( )

Nein-Stimmen ( )

Enthaltungen ( )

ungültige ( )

damit abgegebene Stimmen: \_\_\_\_\_

davon 2/3-Mehrheit = \_\_\_\_\_

**Antrag damit angenommen: Ja ( ) Nein ( )**

**TOP 6: Anträge auf Satzungsänderung**

**Antrag 6: § 16 Vertretung**

Bisherige Fassung	Änderungsantrag	Begründung
<p>Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Der/die Erste Vorsitzende, der/die Zweite Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in haben jeweils Einzelvertretungsbefugnis, ausgenommen Rechtsgeschäfte über einen Vermögenswert von mehr als 5.000 Euro. Für Rechtsgeschäfte über einen Vermögenswert von mehr als 5.000 Euro ist die Zustimmung von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Im Übrigen vertreten der/die Erste Vorsitzende oder der/die Zweite Vorsitzende oder der/die Schatzmeister/in gemeinsam mit einem zweiten Vorstandsmitglied den Verein.</p>	<p>Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Der/die Erste Vorsitzende, der/die Zweite Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in haben jeweils Einzelvertretungsbefugnis, ausgenommen Rechtsgeschäfte über einen Vermögenswert von mehr als 5.000 Euro.</p> <p>Für Rechtsgeschäfte über einen Vermögenswert von mehr als 5.000 Euro ist die <b>Vertretung durch</b> zwei Vorstandsmitglieder erforderlich.</p> <p><b>Von den weiteren Vorstandsmitgliedern sind nur jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt.</b></p>	<p>Es geht nicht um die interne Zustimmung der Vorstandsmitglieder, sondern um die Vertretung des e.V. im Außenverhältnis nach § 26 BGB.</p> <p>Abgrenzung zur Alleinvertretungsbefugnis nach Satz 1.</p>

Ja-Stimmen ( )

Nein-Stimmen ( )

*Enthaltungen* ( )

*ungültige* ( )

---

damit abgegebene Stimmen: \_\_\_\_\_

davon 2/3-Mehrheit = \_\_\_\_\_

<b>Antrag damit angenommen:    Ja ( )    Nein ( )</b>
---

**TOP 6: Anträge auf Satzungsänderung**

**Antrag 7: § 18 Geschäftsordnung des Vorstands**

Bisherige Fassung	Änderungsantrag	Begründung
<p>1. Der Vorstand gibt sich für seine Arbeit eine Geschäftsordnung. Sie enthält Vorschriften u. a. über die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes, Anlass und Häufigkeit der Sitzungen, Beschlussfähigkeit. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.</p> <p>2. Die Ämter im Vorstand sind Ehrenämter. Der Verein kann eine/n Geschäftsführer/in und weitere hauptamtliche Mitarbeiter/innen anstellen.</p>	<p>1. Der Vorstand gibt sich für seine Arbeit eine Geschäftsordnung. Sie enthält Vorschriften u. a. über die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes, Anlass und Häufigkeit der Sitzungen etc. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.</p> <p>2. Vorstandssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden per E-Mail mit einer Frist von sieben Kalendertagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Beschlussvorlagen einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend ist. Vorstandsmitglieder können im Einzelfall durch Konferenzschaltungen (z.B. per Telefon oder Video) an der Vorstandssitzung teilnehmen, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.</p> <p>3. Beschlüsse des Vorstands werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.</p>	<p>Vollständige Neufassung des § 18 als Arbeitsgrundlage des Vorstands, insbesondere zur Durchführung der Vorstandssitzungen und zur Beschlussfassung des Vorstands.</p>

	<p>Verhinderte Vorstandsmitglieder können ihre Stimme zu den einzelnen Tagesordnungspunkten in Textform bis zum Beginn der Sitzung beim 1. Vorsitzenden abgegeben werden.</p> <p>4. Im Einzelfall kann der 1. Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung über die Beschlussfassung des Vorstands.</p> <p>Die Frist zur Beschlussfassung legt der 1. Vorsitzende fest, sie muss mindestens fünf Arbeitstage ab Zugang der E-Mail-Vorlage betragen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren per E-Mail an den 1. Vorsitzenden widerspricht, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Vorstandssitzung erfolgen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb der gesetzten Frist keine Stimme abgibt, gilt dies nicht als Zustimmung und das Umlaufverfahren ist gescheitert.</p> <p>5. Die Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.</p> <p>6. Der Verein kann daneben hauptamtlich tätige Geschäftsführer/innen und weitere hauptamtliche Mitarbeiter/innen für die Geschäftsstelle des Vereins anstellen. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand im eigenen Ermessen, der dann auch befugt</p>	
--	--	--

	<p>ist, Aufgaben und Zuständigkeiten auf diese hauptamtlichen Mitarbeiter/innen zu übertragen und die erforderlichen Verträge abzuschließen, zu ändern und zu kündigen.</p>	
--	---	--

Ja-Stimmen ( )

Nein-Stimmen ( )

*Enthaltungen* ( )

*ungültige* ( )

damit abgegebene Stimmen: \_\_\_\_\_

davon 2/3-Mehrheit = \_\_\_\_\_

<b>Antrag damit angenommen:    Ja ( )    Nein ( )</b>
---

**TOP 6: Anträge auf Satzungsänderung**

**Antrag 8: § 20 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Bisherige Fassung	Änderungsantrag	Begründung
<p>1. Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens 4 Wochen vorher schriftlich oder durch das für die Veröffentlichungen des Vereins bestimmte Blatt eingeladen werden müssen; die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung oder der Veröffentlichung. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen.</p> <p>2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der/die Versammlungsleiter/in hat die Ergänzung zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.</p> <p>3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.</p>	<p>1. Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.</p> <p>2. Die Einberufung erfolgt spätestens sechs Wochen vor dem Termin durch Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung in der Vereinszeitung „Der Neue Sächsische Bergsteiger“, die den Mitgliedern postalisch zugestellt wird und gleichzeitig auf der Homepage des Vereins unter <a href="http://www.bergsteigerbund.de">www.bergsteigerbund.de</a>. Bei mehreren Mitgliedern die einem gemeinsamen Hausstand angehören, entscheidet der Verein, an welches Mitglied der „Der Neue Sächsische Bergsteiger“ adressiert wird. Maßgebend für die ordnungsgemäße Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung ist allein die fristgerechte Veröffentlichung der Einladung und der Tagesordnung auf der Homepage des Vereins.</p>	<p>Vollständige Neufassung des Ablaufs und der rechtlichen Anforderungen an die ordnungsgemäße Einberufung einer Mitgliederversammlung und des Antragsverfahrens für die Mitglieder.</p>

<p>4. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens zwei Prozent der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.</p>	<p>3. Alle Mitglieder haben das Recht Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mit einer schriftlichen Begründung bis vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.</p> <p>4. Sind nach der Tagesordnung Wahlen i.S.d. § 22 Abs. 1 Buchstabe e) vorgesehen, können die Mitglieder bis vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand Wahlvorschläge oder eigene Kandidaturen bekanntgeben. Diese Vorschläge werden mit denen des Vorstands den Mitgliedern mit der endgültigen Tagesordnung bekanntgegeben. Wahlvorschläge nach dieser Frist bzw. erst in der Mitgliederversammlung sind ausgeschlossen und werden bei der Wahl nicht zugelassen.</p> <p>5. Die endgültige Tagesordnung, die Beschlussunterlagen und die Wahlvorschläge für anstehende Wahlen werden durch den Vorstand den Mitgliedern bis zwei Wochen vor der Versammlung auf der Homepage des Vereins unter <a href="http://www.bergsteigerbund.de">www.bergsteigerbund.de</a> bekanntgegeben.</p>	
--	---	--

	<p>6. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens zwei Prozent der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung auf der Homepage des Vereins unter <a href="http://www.bergsteigerbund.de">www.bergsteigerbund.de</a> und ergänzend durch Veröffentlichung im „Der Neue Sächsische Bergsteiger“. Beschlussgegenstand einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die Anträge oder Themen, die zur Einberufung geführt haben. Weitere Anträge und Beschlussgegenstände sind ausgeschlossen.</p>	
--	--	--

Ja-Stimmen ( )

Nein-Stimmen ( )

*Enthaltungen* ( )

*ungültige* ( )

---

damit abgegebene Stimmen: \_\_\_\_\_

davon 2/3-Mehrheit = \_\_\_\_\_

<b>Antrag damit angenommen: Ja ( )    Nein ( )</b>
--

**TOP 6: Anträge auf Satzungsänderung**

**Antrag 9: § 22 Abs. 1 Durchführung der Mitgliederversammlung**

Bisherige Fassung	Änderungsantrag	Begründung
<p>§ 22 Durchführung der Mitgliederversammlung</p> <p>1. Der/die Erste oder der/die Zweite Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Ist weder der/die Erste noch der/die Zweite Vorsitzende anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter/in. Zu Beginn der Versammlung ist aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder ein/e Schriftführer/in zu wählen.</p>	<p><b>§ 21 Durchführung der Mitgliederversammlung</b></p> <p>1. Der/die Erste oder der/die Zweite Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Ist weder der/die Erste noch der/die Zweite Vorsitzende anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter/in. <b>Die Versammlung kann auch einen externen Dritten als Versammlungsleiter bestellen.</b> Zu Beginn der Versammlung ist aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder ein/e Schriftführer/in zu wählen.</p>	<p>Änderung der Gliederung der Satzung</p> <p>Option für die Mitgliederversammlung, im Einzelfall auch einen externen Dritten als neutralen Versammlungsleiter zu beauftragen, was nach der bisherigen Fassung der Satzung nicht möglich war.</p>

Ja-Stimmen ( )

Nein-Stimmen ( )

*Enthaltungen* ( )

*ungültige* ( )

---

damit abgegebene Stimmen: \_\_\_\_\_

davon 2/3-Mehrheit = \_\_\_\_\_

<b>Antrag damit angenommen:</b> Ja ( )    Nein ( )
--

**TOP 6: Anträge auf Satzungsänderung**

**Antrag 10: § 21 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Bisherige Fassung	Änderungsantrag	Begründung
<p>§ 21 Aufgaben der Mitgliederversammlung</p> <p>1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes und der Jahresrechnung;</li> <li>b) Entlastung des Vorstands;</li> <li>c) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags;</li> <li>d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags und der Aufnahmegebühr;</li> <li>e) Wahl des Vorstands, des/der Ehrenvorsitzenden und der Rechnungsprüfer/innen;</li> <li>f) Beschluss über Anträge, die mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht wurden;</li> <li>g) Änderung der Satzung;</li> <li>h) Auflösung des Vereins.</li> </ul>	<p>§ 22 Aufgaben der Mitgliederversammlung</p> <p>1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes und der Jahresrechnung;</li> <li>b) Entlastung des Vorstands;</li> <li>c) Genehmigung des <b>Haushaltsplans</b>;</li> <li>d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags und der Aufnahmegebühr;</li> <li>e) Wahl des Vorstands, des/der Ehrenvorsitzenden und der Rechnungsprüfer/innen;</li> <li>f) <b>Beschlussfassung</b> über Anträge;</li> <li>g) <b>Genehmigung der von der Jugendvollversammlung des SBB beschlossenen Sektionsjugendordnung sowie deren Änderung</b>;</li> <li>h) Änderung der Satzung;</li> <li>i) Auflösung des Vereins.</li> </ul>	<p>Redaktionelle Anpassung der Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung.</p>

<p>2. Ein Beschluss ist mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.</p>	<p>2. <b>Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen.</b></p>	<p>Anpassung der Formulierung der Abstimmungsmehrheit nach § 32 Abs. 1 S. 3 BGB.</p>
<p>3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.</p>	<p>3. <b>Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.</b></p>	<p>Anpassung der Formulierung der Abstimmungsmehrheit bei Satzungsänderungen nach § 33 Abs. 1 S. 1 BGB.</p>

Ja-Stimmen ( )

Nein-Stimmen ( )

*Enthaltungen* ( )

*ungültige* ( )

damit abgegebene Stimmen: \_\_\_\_\_

davon 2/3-Mehrheit = \_\_\_\_\_

Antrag damit angenommen:	Ja ( )	Nein ( )
--------------------------	--------	----------

**TOP 6: Anträge auf Satzungsänderung**

**Antrag 11: § 25 Abs. 1 Auflösung**

Bisherige Fassung	Änderungsantrag	Begründung
<p>1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.</p>	<p>1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln <b>der abgegebenen Stimmen</b>. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. <b>Darauf sind die Mitglieder in der Einberufung der zweiten Mitgliederversammlung hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen des Vereins gemäß den nachfolgenden Vorgaben.</b></p>	<p>Anpassung zur Abstimmungsmehrheit an die Rechtslage nach § 41 S. 2 BGB</p> <p>Ergänzung aufgrund Aufforderung Registergericht Dresden.</p> <p>Übernahme von Abs. 2 alt.</p>

Ja-Stimmen ( )

Nein-Stimmen ( )

*Enthaltungen* ( )

*ungültige* ( )

---

damit abgegebene Stimmen: \_\_\_\_\_

davon 2/3-Mehrheit = \_\_\_\_\_

<b>Antrag damit angenommen:</b> Ja ( )    Nein ( )
--

**TOP 6: Anträge auf Satzungsänderung**

**Antrag 12: § 25 Abs. 2 Auflösung**

Bisherige Fassung	Änderungsantrag	Begründung
<p>2. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen des Vereins. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den DAV oder an eine oder mehrere seiner als gemeinnützig anerkannten Sektionen, der bzw. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat bzw. haben, oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten.</p>	<p>2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Vereinsvermögen nach Abdeckung der Passiva ausschließlich und unmittelbar für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Dafür ist das verbleibende Vereinsvermögen an den DAV beziehungsweise an seinen Rechtsnachfolger oder an eine oder mehrere seiner Sektionen mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu übertragen, wenn die empfangende Körperschaft die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung erfüllt. In diesem Zusammenhang und unter diesen Bedingungen sind alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten dem DAV beziehungsweise seinem Rechtsnachfolger oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen. Sollte die oben angeführte Körperschaft im Zeitpunkt der nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren oder nicht mehr die nötigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung erfüllen oder aus anderen Gründen die Übertragung des Vermögens nicht im</p>	<p>Anpassung an die rechtliche Vorgabe in der DAV-Mustersatzung</p>

	<p style="color: red;">Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten zu übergeben.</p>	
--	---	--

Ja-Stimmen ( )

Nein-Stimmen ( )

*Enthaltungen* ( )

*ungültige* ( )

damit abgegebene Stimmen: \_\_\_\_\_

davon 2/3-Mehrheit = \_\_\_\_\_

Antrag damit angenommen: Ja ( )	Nein ( )
---------------------------------	----------

**TOP 6: Anträge auf Satzungsänderung**

**Antrag 13: § 26 Schlussbestimmung**

Bisherige Fassung	Änderungsantrag	Begründung
	<p>§ 26 Schlussbestimmung</p> <p>Die Fassung dieser Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 06.03.2023 beschlossen und trat mit Eintragung in das Vereinsregister am xx.xx.2023 in Kraft.</p>	<p>Neu aufgenommen, um den Stand der Beschlussfassung und des Inkrafttretens (§ 71 Abs. 1 BGB) nachvollziehen zu können.</p>

Ja-Stimmen ( )

Nein-Stimmen ( )

Enthaltungen ( )

ungültige ( )

damit abgegebene Stimmen: \_\_\_\_\_

davon 2/3-Mehrheit = \_\_\_\_\_

Antrag damit angenommen: Ja ( ) Nein ( )